



Kopie

Versandt am:
21. JUN. 2004

BAUDIREKTION DES KANTONS ZUG

Gemeindewesen
Baulinien- und Strassenlinienplan Schneitstrasse im Bereich Erlimatt
Gemeinde Oberägeri

Die Baudirektion,

gestützt auf § 7 Bst. b der Delegationsverordnung vom 23. November 1999 (BGS 153.3),

b e s c h l i e s s t :

1. Der Baulinien- und Strassenlinienplan Ausbau der Schneitstrasse und des Trottoirs im Bereich Erlimatt, Plan-Nr. 609026-50 vom 31. Juli 2004 mit Änderung vom 6. Februar 2004, wird genehmigt.
2. Gegen diesen Beschluss kann innert 20 Tagen nach der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.
3. Mitteilung an:
 - Gemeinderat von Oberägeri, 6315 Oberägeri (3 Ex., 5 Pläne)
 - Baudirektion
 - Amt für Raumplanung (mit Plan)
 - Tiefbauamt, VTBP (mit Plan)
 - Staatsarchiv, Sekretariat (mit Plan)

Zug, 14. Juni 2004 / LP

BAUDIREKTION DES KANTONS ZUG
Der Baudirektor


Hans-Beat Uttinger
Regierungsrat

A.1. Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Oberägeri haben an der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2002 den Projektkredit für den Ausbau der Schneitstrasse und des Trottoirs, auf dem Teilstück Überbauung Mira Lago bis Grubenstrasse, bewilligt.

A.2. Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 7. Juli 2003 das Projekt für den Ausbau der Schneitstrasse verabschiedet.

B. Das Tiefbauamt hat mit Schreiben vom 1. September 2003 die Vorprüfung ohne Vorbehalte abgegeben.

C. Der Baulinienplan wurde gemäss § 38 PBG im Amtsblatt zweimal publiziert und öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist vom 5. März bis 5. April 2004 gingen keine Einsprachen ein.

D. Der Baulinien- und Strassenplan ist recht- und zweckmässig, so dass er vorbehaltlos genehmigt werden kann.
